Mit Inkrafttreten des neuen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) wurden die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens in § 20 ProdSG zusammengefasst.

1. Antragstellung

Ein Antrag auf Zuerkennung des GS-Zeichens kann nach § 20 Abs. 1 ProdSG nur der Hersteller (Sitz oder ladungsfähige Adresse in EU / EFTA) oder sein Bevollmächtigter (Sitz in EU) stellen. Neben dem Produzenten wird auch der „Quasi-Hersteller“ entsprechend der Begriffsbestimmung § 2 Ziffer 14 ProdSG als Hersteller betrachtet.

Dadurch können sich folgende Fallkonstellationen ergeben:

Fall 1: Hersteller mit Sitz in EU / EFTA

Das Verfahren zur GS-Zeichen-Zuerkennung kann direkt von diesem Hersteller bei der GS-Stelle beantragt werden.

Fall 2: Hersteller ohne Sitz in EU / EFTA und keine ladungsfähige Adresse

Der Hersteller muss einen Bevollmächtigten im Sinne des § 2 Ziffer 6 ProdSG mit Sitz in der EU mit der Antragstellung beauftragen. Aus dieser Beauftragung, die im Rahmen der Antragstellung der GS-Stelle vorzulegen ist, müssen die Aufgaben die der Bevollmächtige im Namen des Herstellers übernimmt, sowie Name und Anschrift des Herstellers und des Bevollmächtigten schriftlich festgelegt sein. GS-Zeichen-Inhaber bleibt der Hersteller, da nach § 20 Abs. 3 ProdSG das GS-Zeichen dem Hersteller zuerkannt wird.

Fall 3: Hersteller ohne Sitz in EU / EFTA, keine ladungsfähige Adresse, kein Bevollmächtigter in EU

In dieser Konstellation ist keine Beauftragung für die Zuerkennung des GS-Zeichens möglich.

2. Inhaber des GS-Zeichen-Zertifikats

In § 2 Ziffer 15 ProdSG wird der Begriff „Hersteller“ näher definiert. Als Hersteller gilt demnach jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

Als Hersteller gilt aber auch jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Handelsmarke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherproduktes beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.

Bezüglich der Fragestellung wer in diesen Fällen GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber ist, ergeben sich unterschiedliche Konstellationen:

Fall 1: Hersteller ist GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber

Ein Hersteller stellt ein Produkt her, bringt es unter seinem eigenen Namen auf den Markt und hat ein GS-Zeichen zuerkannt bekommen. Hier kann das GS-Zeichen direkt verwendet werden. Dieser Hersteller ist gleichzeitig GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber.

Fall 2: Hersteller ist kein GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber, Quasi-Hersteller ist GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber

Ein Hersteller fertigt ein Produkt, ohne ein GS-Zeichen zu beantragen. Dieses Produkt wird von einem anderen Hersteller im Sinne § 2 Ziffer 14 ProdSG, also unter seinem Namen, auf den Markt gebracht (sog. Quasi-Hersteller). Dieser Hersteller kann nun für dieses Produkt bei einer GS-Stelle die Zuerkennung eines (eigenen) GS-Zeichens beantragen. Dieser Hersteller ist damit GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber.
Zudem muss die GS-Stelle mit dem Hersteller (GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber) eine vertragliche Vereinbarung über die Einhaltung der Voraussetzungen, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, sowie über die Duldung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 5 ProdSG abschließen. Zu diesem Zweck muss die GS-Stelle überprüfen ob zwischen dem ursprünglichen Produzenten und dem Hersteller, der das GS-Zeichen hält, eine Regelung besteht, die dies sicherstellt.

Fall 3: Hersteller ist GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber, Quasi-Hersteller ist kein GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber

Ein Hersteller fertigt ein Produkt, für das er selbst ein GS-Zeichen beantragt hat und Inhaber des GS-Zeichen-Zertifikates ist. Das Produkt wird jedoch unter dem Namen einer anderen Firma vermarktet. Nach § 2 Nummer 14 ProdSG gilt diese Firma als Hersteller dieses Produkts. Die Firma kann nun ebenfalls für dieses Produkt bei einer GS-Stelle ein GS-Zeichen beantragen. Dies bedeutet, dass die Firma nur dann das „eigene“ GS- Zeichen am Produkt anbringen darf, wenn ihr von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen-Zertifikat zuerkannt wurde. Als Berechtigung genügt also nicht das GS-Zeichen-Zertifikat des Herstellers! Verwendet die Firma das GS-Zeichen trotz fehlender Zuerkennung durch eine GS-Stelle, begeht sie GS-Zeichen-Missbrauch, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des ProdSG darstellt.
Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die „Quasi-Hersteller“ nur dann ein eigenes GS-Zeichen-Zertifikat benötigen, wenn der ursprüngliche Hersteller und GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber nicht neben dem GS-Zeichen angegeben sind. Zur Kennzeichnung gehört der Firmenname, der adäquat lesbar sein muss. Auch in diesem Fall muss das Produkt identisch mit dem GS-zertifizierten Produkt sein, d. h. die entsprechenden Angaben müssen im GS-Zeichen-Zertifikat (Typbezeichnung, Farbe, Leistungsangaben etc.) enthalten sein. Diese Angaben müssen auch in der ggf. erforderlichen Bedienungsanleitung enthalten sein.